



Bundesverwaltungsamt

Fassung
01.01.2010

Fragenkatalog

für die
Sachkundeprüfung
(gemäß § 7 WaffG)

Stand: 01.01.2010

Impressum

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Peter Hans Durben, Deutsche Schießsport Union e.V.
Wolfgang Finze; Deutscher Schützenbund e.V.
Michael Gellenbeck; Landeskriminalamt Brandenburg
Helmut Glaser; Bund Deutscher Sportschützen e.V.
Dieter Graefrath; Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
Niels Heinrich; Polizei Hamburg
Berthold Holzenthal; Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
Bernd Kamm; Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Helmut Kinsky; Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen
Peter Krampe; Deutscher Seglerverband e.V.
Detlef Mesletzky; Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
Dr. Maik Pawlowsky, Bundesministerium des Inneren
Gerhard Schorner; Landeskriminalamt 421, Schleswig-Holstein
Hans Ströter; Deutsche Schießsport Union e.V.

Redaktion

Thomas Conrad, Bundesverwaltungsamt
Referat II B 7 – Waffenrechtliche Erlaubnisse

Im Auftrag des
Bundesministerium des Innern

Vorwort

Das Waffengesetz in der Fassung vom 17.07.2009, die Waffengesetz-Verordnung in der Fassung vom 17.07.2009 und das Beschussgesetz in der Fassung vom 17.07.2009 machen es erforderlich, die Fragen und Antworten für die Sachkunde-
vermittlung und -prüfung regelmäßig zu überarbeiten und an das geltende Recht anzupassen. Sie sind in diesem Katalog zusammengestellt. Gleich lautend gestellte Fragen mit unterschiedlichen Antwortmöglichkeiten sind gewollt.

Der vorliegende Fragenkatalog orientiert sich in seinem Aufbau an bisher bestehenden Katalogen, dabei wurde er um eine Vielzahl von Fragen ergänzt, und die bisherigen Fragen in Fragestellung und Antwort an das derzeit geltende Waffenrecht angepasst.

Die Formulierungen im Katalog gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben ist.

Für die Sachkundeprüfung sollten ausschließlich Fragen aus diesem Katalog verwendet werden. Prüfungsausschüsse können im Einzelfall darüber hinausgehende Verständnisfragen stellen.

Zu jedem Themenkomplex steht eine Vielzahl von Fragen zur Verfügung, aus welchen die Prüfungsbögen zu bilden sind.

Die Möglichkeit für Schießsportverbände, verbandsspezifische Fragen z.B. zur jeweiligen Sportordnung oder anderer verbandsinterner Regelungen zu stellen, bleibt hiervon unberührt; diese Fragen sind jedoch zu separieren und haben keinen Einfluss auf Bestehen oder Nichtbestehen der bundesweit gültigen Sachkundeprüfung.

Neben Multiple-Choice-Antworten muß die Antwort bei einem Teil der Fragen formuliert werden. Eine Musterantwort ist vorgegeben, die wortgenaue Wiedergabe ist jedoch nicht zwingend. Vielmehr geht es um das Erfassen der jeweiligen Thematik. Hierzu dient auch der zum Teil als Erläuterung beigefügte Text in Klammerzusätzen. Die Elemente, die in der Antwort enthalten sein **müssen**, sind hervorgehoben.

Multiple-Choice-Antworten erheben keinen Anspruch auf vollständige Abhandlung der Fragestellung. Es ist immer die Frage in der gestellten Form ohne weitergehende Interpretation zu beantworten. Es können mehrere Antworten richtig sein, mindestens eine ist immer richtig.

Hinweis

Der Fragenkatalog ist auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes für Jedermann zugänglich. (<http://www.bundesverwaltungsamt.de> > Suchbegriff „Waffenrecht“)

Änderungen im Fragenkatalog sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bundesverwaltungsamtes gestattet.

BVA Fragenkatalog Sachkundeprüfung 2010

II. Wafferecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 97
9		

9.01	Was versteht man unter pyrotechnischen Seenotsignalen?	Notsignale, die mit Hilfe explosionsgefährlicher Stoffe ausgelöst werden.
9.02	Was versteht man unter pyrotechnischer Munition?	Munition, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthält und einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugt und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfaltet.
9.03	Was sind explosionsgefährliche Stoffe?	Feste oder flüssige Stoffe und Zubereitungen, die durch eine nicht außergewöhnliche Beanspruchung (thermisch, mechanisch oder andere) zur Explosion gebracht werden können.
9.04	Wann dürfen pyrotechnische Notsignale verwendet werden?	Nur im Notfall, d.h. unter anderem, wenn angezeigt werden soll, dass Gefahr für Leib und Leben besteht und Hilfe erforderlich ist.
9.05	Was darf zur pyrotechnischen Not-signalgebung verwendet werden?	Die Signalpistole Kaliber 4 (26,5 mm) und die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassenen Signalwaffen einschließlich Munition bzw. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassenen sonstigen Notsignale.
9.06	Erläutern Sie die Handhabung der Signalpistole im Notfall!	Bei abwärts gerichteter Mündung Waffe öffnen, Patrone einführen, Waffe schließen, Waffe mit nach oben gerichtetem Lauf über Augenhöhe heben, Hahn spannen – schießen.
9.07	Welche Arten von Zündern werden bei Not-Handfackeln gewöhnlich verwendet und wie funktionieren sie?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reibkopf-Zündung – funktioniert wie ein Streichholz, zündet mit einer Verzögerung direkt den Leuchtsatz (nicht mehr im deutschen Handel). 2. Reißzünder – ein Draht im Inneren wird durch einen reibempfindlichen pyrotechnischen Anzündsatz gezogen, der dann den eigentlichen Signalsatz zündet.
9.08	Was ist sicherheitstechnisch bei der Verwendung einer Seenot-Handfackel zu beachten?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gebrauchsanweisung beachten. 2. In jedem Fall die brennende Fackel nach Lee waagrecht so halten, dass versprühter Abbrand keine Verletzungen (Hand, Augen) verursacht oder die Yacht beschädigt.
9.09	Was ist bei der Verwendung von Seenot-Rauchsignalen zu beachten?	Rauchsignale nur am Tage und bei geringen Windstärken verwenden. Die Anzündung erfolgt durch eine Reißschnur, die unter einer abschraubbaren Schutzkappe liegt. Nach der Zündung ist das Rauchsignal zur Leeseite außenbords zu werfen.

II. Waffenrecht

Themenbereich 9	Not- und Seenotsignalmittel		Seite 98
9.10	Welche pyrotechnischen Seenot-Signalmittel werden an Bord verwendet?	Signalraketen, Fallschirmraketen, Handfackeln und Rauchsignale.	
9.11	Wann werden Notsignale verwendet?	Im Notfall, wenn Hilfe erforderlich ist.	
9.12	Wann sind Rauchsignale zu verwenden?	Nur am Tag und erst wenn Hilfe gesichtet worden ist.	
9.13	Zu welchem Zweck, außer der Signalgebung, kann die „Signalwaffe“ im Kaliber 4 (26,5 mm) noch verwendet werden?	Als Abschussgerät für einen Trägerkörper zur Herstellung einer ersten Leinenverbindung.	
9.14	Welche Farbe ist bei Signalraketen international als Notsignal zu verwenden?	a) rot	<input checked="" type="checkbox"/>
		b) weiss	<input type="checkbox"/>
		c) grün	<input type="checkbox"/>
9.15	Wann dürfen Notsignale verwendet werden?	a) In Notfällen, wenn unter anderem Leib und Leben von Personen in Gefahr sind und dringend fremde Hilfe benötigt wird.	<input checked="" type="checkbox"/>
		b) In Notfällen, wenn bedeutende Sachwerte in Gefahr sind und dringend fremde Hilfe benötigt wird.	<input checked="" type="checkbox"/>
		c) Ausschließlich wenn alle anderen Kommunikationsmittel ausgefallen sind.	<input type="checkbox"/>
9.16	Wie lang ist die Verbrauchsdauer pyrotechnischer Notsignale bei sachgemäßer Lagerung?	Soweit auf dem einzelnen Gegenstand nichts anderes vermerkt ist, max. 3 Jahre.	
9.17	Was verkürzt die durch den Hersteller vorgegebene Verbrauchsdauer pyrotechnischer Notsignale oder beeinträchtigt ihre sichere Verwendung?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Feuchtigkeit, 2. Korrosion, 3. hohe Lagertemperaturen, 4. mechanische Beschädigung. 	
9.18	Was machen Sie mit überlagerten pyrotechnischen Notsignalen?	Über den Munitionshandel zurückgeben oder Delaborierbetrieben übergeben (Keinesfalls als Feuerwerkskörper verwenden).	

II. Waffenrecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 99
9		

9.19	Wie lange dürfen Sie Signalmunition verwenden?	<p>a) Drei Jahre ab Kauf im Fachhandel. <input type="checkbox"/></p> <p>b) Fünf Jahre ab Herstellung im Werk. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Das Verfallsdatum ist auf der Munition und/oder der Verpackung angebracht. <input checked="" type="checkbox"/></p>
9.20	Wie darf Signalmunition entsorgt werden?	<p>a) Durch Rückgabe an den Fachhandel. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b) Durch Abgabe bei einer Sondermüll- und Gefahrstoffsammelstelle. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Öffnen der Patrone, durchfeuchten des Inhaltes mit Wasser, dann wie b). <input type="checkbox"/></p>
9.21	Wie sind pyrotechnische Seenotsignale während der Fahrt aufzubewahren?	<p>1. Kühl und trocken,</p> <p>2. leicht zugänglich in unverschlossenen Behältern.</p>
9.22	Wie ist eine Signalpistole an Bord eines seegehenden Wassersportfahrzeuges im Hafen aufzubewahren?	Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen die verhindern, dass die Signalpistole abhanden kommt oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.
9.23	Wie ist pyrotechnische Munition während der Liegezeit im Hafen zu lagern?	Möglichst originalverpackt, kühl und trocken in einem Metallbehältnis mit Schwenkriegelschloss.
9.24	Wem kann zum Zweck der sicheren Aufbewahrung an Land die Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) übergeben werden?	Nur einem Berechtigten, z.B. mit Waffenbesitzkarte.
9.25	Wie ist an Bord eines seegehenden Schiffes im Hafen eine Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) aufzubewahren?	In einem mit dem Schiffskörper verankerten sicheren Behältnis aus Stahlblech. Die Tür muss mindestens 4mm dick und elektronisch oder mechanisch verriegelt sein.
9.26	Wie ist an Land eine Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) aufzubewahren?	Mindestens in einem Behältnis, das der Sicherheitsstufe B oder dem Widerstandsgrad 0 entspricht.

II. Waffenrecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 100
9		

9.27	Wie ist eine Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) aufzubewahren, wenn sich die Yacht im Winterlager befindet?	<p>Eine Aufbewahrung an Bord ist nur mit einer speziellen behördlichen Erlaubnis möglich, ein Behältnis das der Sicherheitsstufe B oder dem Widerstandsgrad 0 entspricht, reicht nicht aus.</p> <p>Für die Aufbewahrung in der eigenen Wohnung ist ein Behältnis erforderlich, das der Sicherheitsstufe B oder dem Widerstandsgrad 0 Widerstandsgrad 0 entspricht.</p>
9.28	Wie ist an Land erlaubnispflichtige Munition aufzubewahren?	Mindestens in einem Stahlblechbehältnis (klassifizierungsfrei), das mit einem Schwenkriegelschloss oder einem gleichwertigen Verschluss gesichert ist, oder in einem gleichwertigen Behältnis.
9.29	Warum sollte pyrotechnische Munition möglichst original verpackt gelagert werden?	Diese Verpackungen sind in der Regel wasserdicht und schwimmfähig.
9.30	Wie ist die Signalmunition während der Liegezeit im Hafen an Bord zu lagern?	<p>a) In einem Metallbehältnis mit Schwenkriegelschloss. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b) In einem Holzschrank mit seitlichen Druckentlastungsöffnungen. <input type="checkbox"/></p> <p>c) In einer klimadichten, antistatischen Munitionsbox. <input type="checkbox"/></p>
9.31	Wie ist die Signalmunition während der Fahrt zu lagern?	<p>a) Wie bei einem längeren Aufenthalt im Hafen. <input type="checkbox"/></p> <p>b) Zugriffsbereit in der Nähe der Signalwaffe. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c) Nicht zugriffsbereit, in größerer Entfernung zur Signalwaffe. <input type="checkbox"/></p>
9.32	Wozu berechtigt eine Waffenbesitzkarte?	Mit entsprechendem Voreintrag zum Erwerb, sowie zum Besitz einer Signalpistole und zum Erwerb der dazugehörigen Munition bei entsprechendem Eintrag.
9.33	Worin liegt der wesentliche Unterschied zwischen Waffenschein und Waffenbesitzkarte?	Ein Waffenschein berechtigt nicht zum Erwerb, sondern zum zugriffsbereiten Führen der Schusswaffe in der Öffentlichkeit.
9.34	Wo ist eine Waffenbesitzkarte zu beantragen?	Bei der zuständigen Behörde des Wohnortes (nicht des Liegeplatzes).

II. Wafferecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 101
9		

9.35	Welche Signalwaffen darf der Inhaber eines Kleinen Waffenscheins führen?	<p>a) Alle. <input type="checkbox"/></p> <p>b) Nur amtlich beschossene Signalwaffen im Kaliber unter 12 mm. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Nur Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen „PTB im Kreis“. <input checked="" type="checkbox"/></p>
9.36	Worüber sollten Sie sich sofort nach dem Erwerb pyrotechnischer Seenotsignale informieren?	Gebrauchsanweisung sorgfältig bis zum Ende lesen – nicht erst im Notfall.
9.37	Was haben Sie nach dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Signalpistole zu tun?	Innerhalb von 2 Wochen nach dem Erwerb habe ich der zuständigen Behörde den Erwerb schriftlich unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.
9.38	Welche Signalwaffen können frei erworben und an Bord mitgeführt werden?	Signalwaffen (SRS-Waffen) mit dem Bauartzulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt („PTB im Kreis“).
9.39	Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um eine Waffenbesitzkarte für eine Signalpistole, Kaliber 4 (26,5 mm), erwerben zu können?	<p>Der Bewerber muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben <p>u n d</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. zuverlässig, sachkundig und persönlich geeignet sein, und ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis vorlegen, sofern das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist <p>u n d</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. es muss ein Bedürfnis vorliegen.
9.40	Wie kann ein Wassersportler nachweisen, dass ein Bedürfnis für den Erwerb einer Signalpistole vorliegt?	Durch Angabe des Verwendungszwecks und Vorlage von Unterlagen, aus denen der Besitz eines seegängigen Wasserfahrzeugs (Kaufvertrag, Chartervertrag, Versicherungspolice, Ständerschein, Internationaler Bootsschein usw.) oder die Notwendigkeit für Lehr- und Prüfungszwecke hervorgeht.
9.41	Welche amtlichen Dokumente berechtigen zum Erwerb von erlaubnispflichtiger pyrotechnischer Munition?	Die Waffenbesitzkarte mit entsprechender Munitionserwerbsberechtigung oder ein entsprechender Munitionserwerbsschein.
9.42	Welche pyrotechnischen Seenotsignale können erlaubnisfrei erworben, aufbewahrt und verwendet werden?	Die der Unterklasse T ₁ , d.h. „Handfackeln rot“ und bestimmte Rauchsignale, Abschussgeräte ohne Schusswaffeneigenschaft, von jedem, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

II. Wafferecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 102
9		

9.43	Welche erlaubnispflichtigen pyrotechnischen Seenotsignale dürfen Wassersportler mit einem im Führerschein eingedruckten Befreiungsvermerk bzw. Sachkundenachweis erwerben?	Die der Unterklasse T ₂ , d.h. „Signalraketen rot“, „Fallschirmsignalraketen rot“ und bestimmte Rauchsignale.
9.44	Bis zu welchem Alter ist vom Antragsteller auf erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Genehmigung zum Erwerb einer Signalpistole Kaliber 4 (26,5 mm) stets ein ärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis beizubringen?	Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
9.45	Darf eine Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) in einem anderen Land erworben werden?	Ja, unter Berücksichtigung des jeweiligen nationalen Waffenrechts. Vor Erreichen des deutschen Hoheitsgebietes muss eine Verbringungserlaubnis erteilt worden sein.
9.46	Wie können pyrotechnische Seenotsignale erworben werden?	Durch Kauf oder Überlassung unter Vorlage der jeweiligen Erwerbsberechtigung.
9.47	Welche Signalmittel sind für jedermann frei erhältlich?	<p>a) Knicklichter / Leuchtstäbe <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b) Signalpfeifen <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c) Pressluftfanfaren <input checked="" type="checkbox"/></p>
9.48	Darf mit einem Bootsführerschein mit eingetragenem Befreiungsvermerk nach dem Waffen- und Sprengstoffgesetz Seenotsignalmunition im Kaliber 4 erworben werden?	<p>a) Nein, hierfür ist eine Waffenbesitzkarte mit eingetragener Munitionserwerbsberechtigung für das Kaliber 4 erforderlich. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b) Nein, hierfür ist eine Waffenbesitzkarte mit einer eingetragenen Signalwaffe im Kaliber 4 erforderlich. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Ja, die Waffenbesitzkarte wird nur für den Waffenerwerb benötigt und dient als Legitimation für den Waffenbesitz. <input type="checkbox"/></p>
9.49	Nennen Sie sechs pyrotechnische Notsignale!	<ol style="list-style-type: none"> 1. Signalaraketen, rot 2. Fallschirmsignalraketen, rot 3. Handfackeln, rot 4. Rauchsignale, orange 5. Lichtrauchsignale 6. Blitz-Knall-Patronen

II. Waffenrecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 103
9		

9.50	Welche Farben haben pyrotechnische Notsignale?	Leuchtsignale rot Rauchsignale orange
9.51	Was ist bei allen steigenden Seenotsignalen unbedingt zu beachten?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf freies Schussfeld achten (z.B. Mast und Segel), 2. Signalgerät senkrecht (ggf. in den Wind geneigt) nach oben halten, 3. beim Handhaben und Abfeuern nicht auf Personen richten und selbst nicht mit Körperteilen oder Kleidung vor die Mündung kommen, 4. nicht an Versagern hantieren, sondern diese über Bord werfen.
9.52	Was ist bei steigenden Notsignalen zu beachten?	<p>a) freies Schussfeld <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b) Windrichtung und Abschusswinkel <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c) keine entflammaren Gegenstände im Gefahrenbereich <input checked="" type="checkbox"/></p>
9.53	Worin liegt die besondere Gefährlichkeit pyrotechnischer Signalsätze?	Es besteht Explosions-, Feuer- und Verletzungsgefahr. Sie brennen auch im Wasser weiter.
9.54	Welche Vorteile haben Signalraketen bzw. Signalpatronen, die mit Fallschirmen ausgerüstet sind, gegenüber Signalsternen?	Auf Grund geringerer Sinkgeschwindigkeit (5 m/s) ist eine längere Brenndauer möglich; dadurch haben sie einen höheren Aufmerksamkeitswert.
9.55	Woraufhin sind pyrotechnische Seenotsignale ständig zu überwachen, damit die Funktionsfähigkeit gewährleistet ist?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrauchsdauer/Verfallsdatum beachten, 2. auf Korrosion oder Beschädigung achten.
9.56	Mit welchen Zeichen ist Notsignalmunition im Kaliber 4 gekennzeichnet?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung der Munition und der Verbrauchsdauer. 2. Bei „Notsignalen rot“ durchgehende Rändelung des Patronenbodenrandes und roter Lackverschlussdeckel.
9.57	Welche Steighöhe und Leuchtdauer haben Fallschirmsignalpatronen?	Steighöhe mindestens 300 m, Leuchtdauer mindestens 30 Sekunden.
9.58	Woran erkennen Sie an einem pyrotechnischen Notsignal, um welche Unterklasse es sich handelt?	Am Zulassungszeichen: BAM-PT ₁ oder BAM-PT ₂ .

II. Wafferecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 104
9		

9.59	Wer darf pyrotechnische Notsignale der Klasse T verwenden?	Jeder, der damit anzeigen will, dass ein See-notfall vorliegt, d. h. unter anderem, dass Gefahr für Leib oder Leben der Besatzung und daher die Notwendigkeit zur Hilfe besteht.
9.60	Wie lang ist die Brenndauer einer Seenot-Handfackel?	Ihre Brenndauer beträgt 30 bis 60 Sekunden.
9.61	Beschreiben Sie den allgemeinen Aufbau eines Seenot-Rauchsignals!	In einem Behälter befindet sich ein Anzünder (meist Reißzünder) mit Verzögerung, der einen pyrotechnischen Satz anzündet, der dann bis zu 4 Minuten lang orangefarbenen Rauch abgibt.
9.62	Was wissen Sie über Steighöhe und Brenndauer von Signalraketen?	Steighöhe bis 300 m, Brenndauer bis zu 30 Sekunden.
9.63	Fallschirmsignalraketen und Handfackeln sind bei klarem Wetter unterschiedlich weit zu sehen. Welche Signale verwenden Sie den Umständen entsprechend?	Fallschirmsignalraketen, um weit entfernte Helfer auf eine Notlage aufmerksam zu machen und grob in die Richtung einzuweisen. Handfackeln, um die genaue Position bei Annäherung kenntlich zu machen.
9.64	Wie sind 1. weiße und 2. grüne Signalpatronen im Kaliber 4 (26,5 mm) gekennzeichnet?	1. Weißer Lackverschluss und halbgerändelter Patronenbodenrand. 2. Grüner Lackverschluss und glatter Patronenbodenrand.
9.65	Wie ist eine Blitz-Knallpatrone (akustisches Signal) im Kaliber 4 (26,5 mm) gekennzeichnet?	Glatter Patronenbodenrand und brauner Lackverschluss.
9.66	Welche Angaben finden sich auf allen pyrotechnischen Signalpatronen im Kaliber 4 (26,5 mm)?	1. Hersteller bzw. Herstellerzeichen 2. Bezeichnung der Munition 3. Herstellungsjahr und Verbrauchsdauer 4. Art des pyrotechnischen Satzes
9.67	Welche Hinweise finden sich auf den pyrotechnischen Seenotsignalen?	Anweisungen über die Handhabung.

II. Waffenrecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 105
9		

9.68	Was bedeutet die Zahl „4“ bei der Kaliberangabe der Signalpistole?	<p>a) Die Waffe verschießt Patronen mit einer Hülsenlänge von 4“ (Zoll). <input type="checkbox"/></p> <p>b) Die Waffe verschießt Munition mit einem Geschossdurchmesser von 4 cm. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Die Zahl „4“ bezeichnet die Anzahl der Bleikugeln vom Laufdurchmesser, die zusammen ein englisches Pfund (453,6 Gramm) wiegen. Das entspricht einem Laufinnendurchmesser von ca. 26,5 mm. <input checked="" type="checkbox"/></p>
9.69	Wann muss eine Signalpistole durch ein Beschussamt erneut geprüft werden?	<p>a) alle 3 Jahre <input type="checkbox"/></p> <p>b) alle 10 Jahre <input type="checkbox"/></p> <p>c) wenn wesentliche Waffenteile ausgetauscht oder instand gesetzt wurden <input checked="" type="checkbox"/></p>
9.70	Wie hoch steigen Seenotsignalaraketen bei senkrechtem Abschusswinkel?	<p>a) bis zu 50 Metern <input type="checkbox"/></p> <p>b) bis zu 300 Metern <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c) bis zu 200 Metern <input type="checkbox"/></p>
9.71	Dürfen Sie den Lauf der Signalpistole mittels eines Stahlrohrs zur Leistungssteigerung verlängern?	<p>a) Nein. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b) Ja, ich muss die Signalwaffe dann aber durch ein Beschussamt neu beschießen lassen. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Ja, sofern der Rohrinne Durchmesser um mindestens dreizehntel (3/10) Millimeter größer ist als das Munitionskaliber und zudem das Rohr eine Wandstärke von mindestens 2 Millimetern aufweist und gasdicht ist. <input type="checkbox"/></p>
9.72	Brennen pyrotechnische Geschosse weiter, wenn Sie ins Wasser fallen?	<p>a) Nein. <input type="checkbox"/></p> <p>b) Nur, wenn es sich um militärische Munition handelt. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Ja. <input checked="" type="checkbox"/></p>

II. Wafferecht

Themenbereich 9	Not- und Seenotsignalmittel		Seite 106
9.73	Dürfen Sie pyrotechnische Gegenstände selbst herstellen und bearbeiten?	Nein, nur als Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.	
9.74	Wer darf pyrotechnische Gegenstände herstellen und bearbeiten?	Nur Inhaber einer speziellen Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.	
9.75	Welche pyrotechnischen Notsignale unterliegen dem Waffengesetz?	Die Signalpistole und die hierfür bestimmte Munition (nur mit WBK). Abschussgeräte und Munition (ab 18 Jahre).	
9.76	Welche pyrotechnischen Seenotsignale unterliegen dem Sprengstoffgesetz?	Alle pyrotechnischen Seenotsignale, die nicht aus einer Signalpistole abgefeuert werden, wie Signalaraketen, Handsignalraketen mit Fallschirm, Handfackeln und Rauchsignale.	
9.77	Welche pyrotechnische Munition unterliegt dem Waffengesetz?	Alle pyrotechnische Munition, der Zulassungsklassen BAM PM I und BAM PM II.	
9.78	Was regelt das Sprengstoffgesetz?	Den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.	
9.79	Welche Bestimmung regelt den Einsatz von Notsignalen auf See?	Kollisionsverhütungsregeln (KVR; Regel 37).	
9.80	Welche Vorschrift regelt die Pflicht zur Hilfeleistung in Seenotfällen?	Verordnung über die Sicherung der Seefahrt.	
9.81	Welche nautische Veröffentlichung (Broschüre) beschreibt die seemännische Sorgfaltspflicht für Wassersportler, auch für den Seenotfall? Wer gibt sie heraus?	Die Broschüre „Sicherheit im See- und Küstenbereich“, herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).	
9.82	Welche nautische Veröffentlichung (Handbuch) für die Sport- und Kleinschifffahrt enthält Anleitungen zur Bewältigung von Notlagen auf See? Wer gibt sie heraus?	Das Handbuch „Suche und Rettung“, herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).	
9.83	Welche pyrotechnischen Signalmittel unterliegen dem Waffengesetz?	a) Alle Leuchtraketen, die einen eigenen Treibsatz beinhalten.	<input type="checkbox"/>
		b) Alle Signalpistolen und Abschussvorrichtungen, sowie die für diese bestimmte Munition.	<input checked="" type="checkbox"/>
		c) Alle steigenden Signale, die einen Durchmesser von mehr als 12 mm aufweisen.	<input type="checkbox"/>

II. Wafferecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 107
9		

9.84	Welche pyrotechnischen Signalmittel unterliegen dem Sprengstoffgesetz?	<p>a) Handfackeln und Rauchkörper <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b) Handsignalraketen mit Fallschirm <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c) Blitz-Knall-Patronen im Kaliber 4 <input type="checkbox"/></p>
9.85	Wie verhalten Sie sich bei einem Munitionsversager in der Signalpistole?	Waffe in Schussrichtung belassen, über Kopf erneut spannen und nochmals abdrücken, bei erneutem Versagen die Waffe mit nach oben gerichtetem Lauf frühestens nach 1 Minute nach außenbords öffnen und den Versager herausgleiten lassen.
9.86	Was ist zu tun, wenn die Patrone in der Signalpistole nach Abzugsbetätigung nicht gezündet hat?	<p>a) Sofort eine neue Patrone laden und erneut versuchen zu schießen. <input type="checkbox"/></p> <p>b) Waffe einem anderen Besatzungsmitglied geben, damit eine Fehlbedienung ausgeschlossen werden kann. Waffe nach frühestens 5 Minuten entladen. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Waffe in Schussrichtung belassen, über Kopf erneut spannen und nochmals abdrücken, bei erneutem Versagen die Waffe mit nach oben gerichtetem Lauf frühestens nach 1 Minute nach außenbords öffnen und den Versager herausgleiten lassen. <input checked="" type="checkbox"/></p>
9.87	Was machen Sie mit Munition, die beim versuchten Verschießen aus der Signalwaffe nicht gezündet hat (Versager)?	<p>a) Wieder in die Originalverpackung zurücklegen. <input type="checkbox"/></p> <p>b) An einer freien Stelle über Deck lagern. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Über Bord werfen. <input checked="" type="checkbox"/></p>
9.88	Dürfen Sie Seenotsignalmittel in öffentlichen Verkehrsmitteln befördern?	Nein.
9.89	Wie dürfen Sie Ihre Signalpistole von der Wohnung zur Yacht transportieren, wenn Sie keinen Waffenschein besitzen?	Nicht schuss- und nicht zugriffsbereit.

II. Wafferecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 108
9		

9.90	Wie ist eine Signalpistole an Land zu transportieren?	a) entladen, entspannt, gesichert <input type="checkbox"/> b) entladen, entspannt, von der Munition getrennt <input type="checkbox"/> c) entladen, verpackt, von der Munition getrennt <input checked="" type="checkbox"/>
9.91	Wem dürfen Seenotsignale dauerhaft überlassen werden?	Nur berechtigten Personen im Sinne des Waffen- oder Sprengstoffrechts.
9.92	Wem dürfen Sie ohne Erlaubnis die Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) nebst Munition vorübergehend überlassen?	a) Volljährigen Personen meines Vertrauens zur sicheren Aufbewahrung. <input type="checkbox"/> b) Polizeibeamten. <input type="checkbox"/> c) Charterern von seegehenden Wasserfahrzeugen, sofern der Besitz über die Waffe nach meinen Weisungen erfolgt. <input checked="" type="checkbox"/>
9.93	Welche Dokumente sind beim Führen einer Signalpistole mitzuführen?	Personalausweis oder Pass, Waffenbesitzkarte und - erforderlichenfalls - Waffenschein.
9.94	Welche Dokumente sind bei Besitz einer Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) in deutschen und europäischen Gewässern, sowie in den Gewässern anderer Länder an Bord mitzuführen?	1. Personalausweis oder Pass, 2. Waffenbesitzkarte, 3. im europäischen Ausland: Europäischer Feuerwaffenpass, ggf. Einfuhrgenehmigung, 4. andere Länder: ggf. Einfuhrgenehmigung.
9.95	Darf an Silvester mit Signalmunition Kaliber 4 (26,5 mm) geschossen werden?	a) Ja, aber nur durch den Erlaubnisinhaber selbst innerhalb der amtlich zugelassenen „Abbrandzeit“ (meist 18.00 – 02.00 Uhr), wenn keine brennbaren Objekte in der Nähe sind. <input type="checkbox"/> b) Ja, aber nur wie unter a) beschrieben. Zusätzlich muss der Schütze Inhaber des Kleinen Waffenscheins sein. <input type="checkbox"/> c) Nein, dieses Schießen bedarf einer besonderen waffenrechtlichen Erlaubnis. <input checked="" type="checkbox"/>

II. Waffenrecht

Themenbereich	Not- und Seenotsignalmittel	Seite 109
9		

9.96	Wer darf während des Törns die Signalwaffe am Körper tragen (führen)?	<p>a) Jedes Besatzungsmitglied. <input type="checkbox"/></p> <p>b) Alle Inhaber einer Waffensachkundeprüfung. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Der verantwortliche Führer des Wasserfahrzeugs. <input checked="" type="checkbox"/></p>
9.97	Wer darf in Seenotfällen mit einer Signalwaffe schießen?	<p>a) Jeder. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>b) Nur Inhaber einer Waffensachkundeprüfung. <input type="checkbox"/></p> <p>c) Nur der verantwortliche Führer des betroffenen Wasserfahrzeuges. <input type="checkbox"/></p>
9.98	Was müssen Sie tun, wenn Ihnen Signalmittel oder Waffen abhanden kommen?	Den Verlust der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen.
9.99	Für welche Signalwaffe benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde?	<ul style="list-style-type: none"> - Signalpistole Kal 4 (26,5 mm). - Für Signalwaffen (SRS-Waffen), die kein Bauartzulassungszeichen „PTB im Kreis“ (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) tragen.
9.100	Wie weist ein Wassersportler die Sachkunde nach dem Waffen- und Sprengstoffrecht nach?	Durch einen Sachkundenachweis einer dafür bestimmten Stelle.
9.101	Wodurch verliert ein Yachteigner das Bedürfnis zum Besitz einer Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm)?	Wenn das Eigentum an einer seegehenden Yacht nicht mehr nachgewiesen werden kann.
9.102	Welche Ausnahme von den waffenrechtlichen Erlaubnispflichten für Waffen und Munition betrifft den Charterer einer seegehenden Yacht?	Der Charterer darf ohne waffenrechtliche Erlaubnis die tatsächliche Gewalt über eine an Bord befindliche Signalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) und die dazugehörige Munition ausüben.
9.103	Welche pyrotechnischen Handsignale für den Seenotfall sind erlaubnispflichtig?	Handsignale der Unterklasse T ₂ („Signalraketen rot“, „Fallschirmsignalraketen rot“ und „Rauchsignale orange“).
9.104	Welche Behörde prüft pyrotechnische Seenotsignale und lässt sie zu?	Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).